

## Tagesordnung 23.03.2015

### I. Öffentlicher Teil:

1. Bauanträge  
Zum Zeitpunkt der Ladung lagen vor:
  - Neubau einer Flugfunk-Notsendeanlage bei Zaitzkofen (Tektur)
  - Errichtung eines Ersatzhauses mit 2 Wohneinheiten, Läuterkofen 2
2. Außenbereichssatzung (§ 35 Abs. 6 BauGB) für den Ortsteil Wollkofen
  - Behandlung von Stellungnahmen aus Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
  - ggf. Satzungsbeschluss
3. Fünfte (vereinfachte) Änderung Bebauungsplan „Adlkofen – Nirschkofen“ – Aufstellungsbeschluss
4. Haushaltsvorberatung 2015, Fortsetzung
5. Betriebskostenfinanzierung Kitas – Kommunalzuschuss Qualitätsbonus
6. Neufassung der Kindertagesstättensatzung
7. Neufassung der Gebührensatzung zur Kindertagesstättensatzung
8. Freiwillige Feuerwehr Reichlkofen
  - Bestätigung der Bestellung erster und zweiter Feuerwehrkommandant
9. Antrag GRin Christa Passek zu Gehölzpflegemaßnahmen
10. Genehmigung der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates vom 09.02.2015 und 02.03.2015
11. Bekanntgabe von Beschlüssen, deren Geheimhaltungsgrund entfallen ist
12. Informationen
13. Wünsche und Anfragen

# Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Adlkofen vom 23.03.2015

Die Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung um 19.30 Uhr für eröffnet. Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Von den 17 Gemeinderatsmitgliedern sind 16 anwesend; der Gemeinderat ist somit nach Art. 47 Abs. 2 u. 3 GO beschlussfähig.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Sodann tritt die Vorsitzende in die Tagesordnung ein.

## **1. Bauanträge**

Zum Zeitpunkt der Ladung lagen vor:

- Neubau einer Flugfunk-Notsendeanlage bei Zaitzkofen (Tektur)
- Errichtung eines Ersatzhauses mit 2 Wohneinheiten, Läuterkofen 2

BV-Nr.	13/2015
Bauherr:	
Bauort:	Blütenstraße 1, 84166 Adlkofen
Bebauungsplan:	Adlkofen - Nirschlkofen
Vorhaben:	Neubau einer Garage
Abweichungen:	Außerhalb der Baugrenzen

Nachbarunterschrift liegt vor. Die Garage liegt im Sichtbereich der Kreuzung Hauptstraße / Landshuter Straße. Aus Sicht der Gemeinde ist die Übersicht im Kreuzungsbereich durch die Baumaßnahme beeinträchtigt.

## **BESCHLUSS Nr. 221:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

## **ABSTIMMUNG: 1:15 abgelehnt**

BV-Nr.	
Bauort:	Fl.Nr. 672, Gemarkung Wolfsbach
Bebauungsplan:	Außenbereich. Flächennutzungsplan Navigationsanlage
Vorhaben:	Neubau einer Flugfunk Not-Sendeanlage (48,25 m inkl. Aufsatzmast) inkl. Neuem Technikcontainer (44,80 m³), Rückbau best. Technikcontainer
Abweichungen:	

Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Die DFS betreibt bundesweit ein Netz von etwa 100 Flugfunkanlagen für die Kommunikation zwischen den Fluglotsen der DFS und den Piloten. Dieses Funkanlagenetz besteht aus Betriebs- und Reserve Funkanlagen.

Für den Fall, dass es in diesem Funkanlagenetz zu einem teilweisen oder kompletten Ausfall kommen sollte, wird der Funkverkehr über ein vollkommen eigenständiges Flugfunk Not-Sende/Empfangssystem aufrechterhalten.

Dieses Flugfunk Not-Sende/Empfangssystem hat die Bezeichnung „RNSE“ für **Remote Not Sende-/Empfangsanlagen** und besteht aus rd. 40 Standorten, die ebenfalls über das ganze Bundesgebiet verteilt sind.

Im Rahmen des Projektes „ErNoCen“ werden derzeit sämtliche RNSE-Anlagen technisch erneuert.

Aufgrund der Luftraumstruktur besteht im Rahmen des Projektes auch die Notwendigkeit zusätzliche RNSE-Anlagen zu errichten. Die geplante Anlage bei Zaitzkofen ist eine dieser zusätzlichen Anlagen.

Der DFS-Standort bei Zaitzkofen wurde ausgewählt, weil dort die funktechnischen Bedingungen hervorragend sind und auch weil an diesem Standort bereits die erforderlichen Netz- und Datenkabel vorhanden sind.

In dem ersten Bauantrag war die Errichtung einer reinen Flugfunk-Empfangsanlage vorgesehen. Im Rahmen einer Simulation des gesamten RNSE-Funksystem wurde allerdings festgestellt, dass der Standort für eine Flugfunk-Sendeanlage besser geeignet ist. Aus diesem Grund wurde die Änderung zu dem Bauantrag erstellt.

Der beantragte Antennenträger besteht aus einem rd. 30 m hohen Schleuderbetonmast mit einem rd. 18 m hohen Metallrohraufsatz, an dem die Funkantennen montiert sind.

In dem ersten Bauantrag war der Schleuderbetonmast rd. 24 m hoch. Die Erhöhung um 6 m ist bedingt durch die Wellenausbreitung der Funksignale der Sendantennen.

Die Flugfunk Not-Sendeanlage wird im Normalfall nie in Betrieb genommen. Die Anlage wird allerdings regelmäßig im Abstand von 12 Stunden für einen automatischen Funktionstest für wenige Sekunden per Fernsteuerung eingeschaltet. Anschließend arbeiten die Sender wieder in einem „stand-by“ Modus.

Aus Sicht der Gemeinde ist das Landschaftsbild durch die Maßnahme beeinträchtigt.

#### **BESCHLUSS Nr. 222:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

#### **ABSTIMMUNG: 0:16 abgelehnt**

BV-Nr.	
Bauherr:	
Bauort:	Friedhofsgasse 10, 84166 Adlkofen
Bebauungsplan:	Kein Bpl, Flächennutzungsplan: Allgemeines Wohngebiet
Vorhaben:	Aufstockung und Anbau der best. Doppelgarage
Abweichungen:	

Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

#### **BESCHLUSS Nr. 223:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird in Aussicht gestellt.

#### **ABSTIMMUNG: 10:6 angenommen**

BV-Nr.	11/2015
--------	---------

Bauherr:	
Bauort:	Läuterkofen 2, 84166 Adlkofen
Bebauungsplan:	Ortsabrundungssatzung „Läuterkofen“
Vorhaben:	Errichtung eines Ersatzhauses mit zwei Wohneinheiten
Abweichungen:	

Nachbarunterschriften liegen vor.

### **BESCHLUSS Nr. 224:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

### **ABSTIMMUNG: 16:0 angenommen**

#### **2. Außenbereichssatzung (§ 35 Abs. 6 BauGB) für den Ortsteil Wollkofen**

- Behandlung von Stellungnahmen aus Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- ggf. Satzungsbeschluss

#### **1. Verfahren:**

- Aufstellungsbeschluss vom 10.11.2014
- 
- Öffentlichkeitsbeteiligung: Bekanntmachung vom 04.12.2014 und Anschreiben betroffener Eigentümer vom 02.12.2014, Frist 07.01.2015
- Behördenanschreiben vom 02.12.2014, Frist 07.01.2015
- Behandlung der Stellungnahmen: Sitzung vom 19.01.2015
- erneute Öffentlichkeitsbeteiligung: Bekanntmachung vom 28.01.2015 und Anschreiben von Eigentümern, Frist für Stellungnahmen bis 28.02.2015
- erneute Behördenbeteiligung: Anschreiben vom 28.01.2015, Frist 28.02.2015

#### **2. Eingegangene Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung:**

Ohne Anregungen und Bedenken:

- 2.1. Landratsamt, Tiefbauamt
- 2.2. Landratsamt, SG 44, Bauleitplanung
- 2.3. Regierung von Niederbayern, Raumordnung, Landes- u. Regionalplanung

2.4. Bayernwerk AG, Altdorf:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die elektrische Erschließung der neu geplanten Gebäude lässt sich voraussichtlich durch eine Erweiterung der bestehenden Niederspannungsnetze der in der Nähe bestehenden Trafostationen durchführen. Näheres kann erst nach Bekanntgabe der benötigten elektrischen Leistung gesagt werden.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten zu gegebener Zeit um Zusendung rechtsverbindlicher Pläne.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Stellungnahme der Bayernwerk AG wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

#### 2.5. Landratsamt, Untere Bauaufsichtsbehörde:

##### 2.1 Keine Äußerung

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der - rechtlich nicht bindende - Hinweis zum Denkmalschutz die Rechtslage nicht korrekt wiedergibt. Zum einen muss nicht ausschließlich die Untere Denkmalschutzbehörde informiert werden, sondern wahlweise kann auch das Landesamt für Denkmalpflege informiert werden. Zum anderen ist nicht nur die aufgefundenen Gegenstände, sondern auch der Fundort für längstens eine Woche unverändert zu belassen, es sei denn, die Untere Denkmalschutzbehörde gibt den Fund/ Fundstelle früher wieder frei

( Art. 8 Auffinden von Bodendenkmälern

*(1) 1Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. 2Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. 3Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. 4Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.*

*(2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. )*

Es wird dringend empfohlen, den Hinweis in der Begründung der Rechtslage entsprechend anzupassen.

Stellungnahme der Gemeinde:

Der Anregung der Unteren Bauaufsichtsbehörde wird Rechnung getragen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

### **3. Eingegangene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Keine Stellungnahmen

Die Verfahrensunterlagen liegen dem Gemeinderat zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vor.

### **BESCHLUSS Nr. 225:**

Mit der Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung wie vorgeschlagen besteht Einverständnis. (Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.)

**ABSTIMMUNG: 16:0 angenommen**

**BESCHLUSS Nr. 226:**

Die Gemeinde Adlkofen erlässt auf Grund § 35 Abs. 6 BauGB und Art. 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am gültigen Fassung, folgende

**Außenbereichssatzung  
für den Ortsteil Wollkofen, Gemeinde Adlkofen**

§ 1

(1) Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Dietelskirchen werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Es handelt sich um folgende Flurnummern der Gemarkung Dietelskirchen:

Flurnummern 1095 (Teilfläche), 1096 (Teilfläche), 1096/1 (Teilfläche), 1097 (Teilfläche), 1098 (Teilfläche), 1099 (Teilfläche), 1100 (Teilfläche), 1101 (Teilfläche), 1105 (Teilfläche), 1106, 1106/1, 1107 (Teilfläche), 1108/1 (Teilfläche), 834 (Teilfläche), 1111 (Teilfläche, 1112/1 (Teilfläche), 1094 (Teilfläche), 1259/1 (Teilfläche), 1260, 1260/1, 1261 (Teilfläche)

(2) Der Lageplan vom 27.01.2015 (Maßstab 1 : 2.000) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

(1) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben (mit Ausnahme von Betrieben des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften) nach § 35 Abs. 6 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.

(2) Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben (mit Ausnahme von Betrieben des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften) kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen  
oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Es sind nur Gebäude mit maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der abgebildete Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses:





**ABSTIMMUNG: 16:0 angenommen**

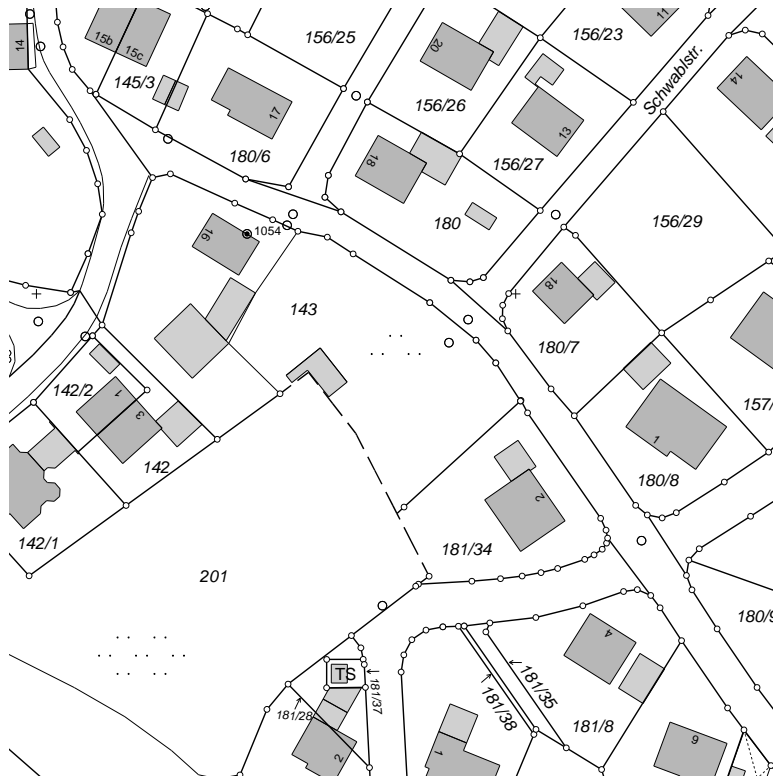
### **3. Fünfte (vereinfachte) Änderung Bebauungsplan „Adlkofen – Nirschlkofen“ – Aufstellungsbeschluss**

Der Bebauungsplan „Adlkofen – Nirschlkofen“ ist seit 1963 bestandskräftig. Er wurde mehrmals geändert. Die letzte Änderung (4. Änderung) umfasste die neue Erschließungsstraße „Alte Säge“. Im südlichen Bereich gilt noch die Planfassung vom 27.12. 1961. Im südlichen Bereich sieht der Bebauungsplan eine nicht bebaubare Fläche private Grünfläche vor.

Auszug aus der Planzeichnung:



Auf der Grünfläche befinden sich heute die Anwesen „Nirschlkofener Straße 16“ und (teilweise) „Am Himmelreich 2“.  
Auszug aus der heutigen Flurkarte:



Die Grünfläche auf Flurnummer 143 Gemarkung Adlkofen soll nunmehr bebaut werden. Der als Grünfläche vorhandene Bereich (Bestand: 1 Nebengebäude) umfasst ca. 1.700 qm. Der Eigentümer wünscht eine Bebaubarkeit mit zwei Baukörpern.

Der Bebauungsplan aus dem Jahr 1961 legte die damaligen Parzellengrößen zugrunde und legte für den damaligen Ortsrand eine private Grünfläche vor. Die Festlegung der damaligen Gartenflächen widerspricht dem nunmehr im BauGB geltenden Gebot des Vorrangs der Nachverdichtung und des flächensparenden Bauens. Es wird vorgeschlagen, in diesem Bereich eine Änderung des Bebauungsplans vorzunehmen.

### **BESCHLUSS Nr. 227:**

1. Der Gemeinderat beschließt die fünfte vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Adlkofen-Nirschlkofen“. Die Flurnummer 143 soll mit zwei Gebäuden mit je maximal 2 Wohneinheiten bebaut werden können.
2. Die erste Bürgermeisterin wird mit dem Abschluss einer Planungskostenvereinbarung beauftragt.
3. Die Abwasserentsorgung soll durch Grunddienstbarkeiten über die östlichen und westlichen Bestandsgrundstücke erfolgen.

### **ABSTIMMUNG: 16:0 angenommen**

## **4. Haushaltsvorberatung 2015, Fortsetzung**

Einzelplan 1:



Es ist ein Antrag der Malteser Niederaichbach eingegangen. Es wird um eine Spende gebeten. 1. Bgm. Maurer schlägt vor, 1000,00 € dafür zu berücksichtigen. Es besteht allgemeines Einverständnis.

Einzelplan 3:

Zuschuss Kirchenrenovierung Reichlkofen: 1. Bgm. Maurer informiert dazu, dass der Bezirk keinen Zuschuss zahlt. Sie schlägt vor, 25.000,00 € zu berücksichtigen.

GR Westermeier merkt an, dass er, unabhängig vom Zuschuss zur Kirchenrenovierung Reichlkofen, grundsätzlich die Vorgehensweise der Bezuschussung zeitnah überdenken und diskutieren möchte.

GR Wippenbeck fragt nach der Bindung des 5%-Beschlusses. 1. Bgm. Maurer erklärt darauf, dass dieser nicht bindend ist.

### **BESCHLUSS Nr. 228:**

Für die Kirchenrenovierung Reichlkofen sollen Zuschüsse in Höhe von

- 12.500,00 € im Jahr 2015 und
- 12.500,00 € im Jahr 2016

im Vermögenshaushalt berücksichtigt werden.

**ABSTIMMUNG: 7:9 abgelehnt**

### **BESCHLUSS Nr. 229:**

Für die Kirchenrenovierung Reichlkofen sollen Zuschüsse in Höhe von

- 7.500,00 € im Jahr 2015 und
- 7.500,00 € im Jahr 2016

im Vermögenshaushalt berücksichtigt werden.

**ABSTIMMUNG: 14:2 angenommen**

Im Vermögenshaushalt 2015 wird unter Zuschüsse Kirchen ein Betrag von 7.800,00 € berücksichtigt, da ein weiterer Zuschuss in Höhe von 305,00 € bereits beschlossen wurde (Turmrenovierung Günzkofen).

Einzelplan 4:

Der Krippenanbau wird mit 50.000,00 € veranschlagt.

Beschattung Altenheim: Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht ist eine Spende an die Diakonie möglich, nicht jedoch an die Privatanleger.

Der Pavillon, der errichtet werden soll, wäre dann im Eigentum der Eigentümergemeinschaft des Elisabethstifts.

### **BESCHLUSS Nr. 230:**

Für die Beschattung am Elisabethstift (Pavillon) soll ein Zuschuss in Höhe von 3.000,00 € im Vermögenshaushalt berücksichtigt werden.

**ABSTIMMUNG: 13:3 angenommen**

Einzelplan 6:

Es liegt ein Antrag der Fraktion CSU Wählergemeinschaft Einigkeit vor. Es wird beantragt, im Vermögenshaushalt für die Planung Radweg Blumberg – Ruhmannsdorf 15.000,00 € und für den Gehweg Frauenberger Straße 25.000,00 € vorzusehen.

Für den Radweg Blumberg – Ruhmannsdorf sind die beantragten 15.000,00 € bereits vorgesehen.

### **BESCHLUSS Nr. 231:**

Für den Geh- und Radweg Frauenberger Straße werden im Vermögenshaushalt

- im Jahr 2015: 3.000,00 € Ausgaben
- im Jahr 2016: 22.000,00 € Ausgaben und 10.000,00 € Einnahmen

veranschlagt.

### **ABSTIMMUNG: 10:6 angenommen**

Einzelplan 7:

Es wurden 25.000,00 € Ausgaben berücksichtigt, da noch ein Hausanschluss auf öffentlichem Grund erstellt werden muss.

Bezüglich Breitband fand kürzlich ein Gespräch mit Herrn Wagner vom Amt für Vermessung und Digitalisierung statt. Die Gesamtkosten für die Maßnahme werden sich laut Herrn Wagner auf 1,3 Mio € belaufen. Die Gemeinde Adlkofen erhält den Förderungshöchstsatz in Höhe von 70%. Dies ergäbe daher einen Zuschuss in Höhe von ca. 900.000,00 € und wäre somit eine vertretbare Maßnahme.

### **BESCHLUSS Nr. 232:**

Für Breitbandinfrastrukturmaßnahmen werden im Finanzplan für das Jahr 2016 Ausgaben in Höhe von 1,3 Mio € und Einnahmen in Höhe von 900.000,00 € vorgesehen.

### **ABSTIMMUNG: 16:0 angenommen**

Nach aktuellem Stand wird eine Kreditaufnahme in Höhe von 585.000,00 € benötigt. Der Haushaltsplan wird für die Sitzung am 13.04.2015 ausgearbeitet.

## **5. Betriebskostenfinanzierung Kitas – Kommunalzuschuss Qualitätsbonus**

Der Freistaat gewährt ab dem Haushaltsjahr 2015 einen zusätzlichen Zuschuss für in Kitas betreute Kinder mit einem Betrag in Höhe von z.B. 53,69 €/ Jahr bei 3 – 4 stündiger täglicher Betreuung.

Der Erhalt der zusätzlichen Fördermittel für die Einrichtungen ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Die Gemeinden erklären, den kommunalen Förderanteil gleichfalls in der Höhe des staatlichen Qualitätsbonus plus zu gewähren (entsprechender Gemeinderatsbeschluss)
- Die Mittel ausschließlich zur Qualitätsverbesserung innerhalb der Kindertagesstätten eingesetzt werden.

### **BESCHLUSS Nr. 233:**

1. Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung des kommunalen Förderanteils in Höhe der gewährten staatlichen Qualitätsboni.

Die Mittel werden ausschließlich zur Qualitätsverbesserung in der Kindertagesstätte eingesetzt. Der Zuschuss wird auch für Kinder in Einrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes gewährt.

2. Als Maßnahme zur Qualitätsverbesserung wird ein Anstellungsschlüssel von unter 1 : 10 im Jahresmittel vorgesehen.

### **ABSTIMMUNG: 16:0 angenommen**

## **6. Neufassung der Kindertagesstättensatzung**

Die Änderungsvorschläge sind mit der KiTa-Leitung abgestimmt und sollten ab dem nächsten KiTa-Jahr (01.09.2015) gelten.

Die Änderungen sind rot angedruckt; wegfallende Vorschriften sind durchgestrichen.

Vorschläge:

§ 2 Abs.1: Der Krippenbetreuungsanspruch besteht ab dem ersten Lebensjahr. Insoweit wird eine Anpassung an Gesetzestext und Betriebserlaubnis vorgeschlagen. Unabhängig davon kann bei Härtefällen eine Aufnahme auch früher erfolgen.

§ 8 / Ferien: Die bisherige Regelung (§ 16) gilt nur im Kindergartenbereich. Sie soll für die ganze Kindertagesstätte gelten und wurde daher in den allgemeinen Teil vorgezogen.

§ 10 Abs. 3 Betreuungszeiten Krippe

Zur Optimierung der staatlichen Förderung soll die Mindestbuchungszeit künftig 12 Stunden/Woche betragen. Im Gegenzug soll eine weitere Betreuungszeit (täglich 2 bis zu 3 Stunden) eingeführt werden.

§ 12 Mittagessen Krippe:

Das Mittagessen ist bisher ab 4 Stunden/ Tag verpflichtend. Nachdem nunmehr einige Kinder mit täglichen Besuchszeiten von z.B. 7.30 – 12.00 Uhr vorliegen, soll die Verpflichtung zur Mittagessenbuchung erst ab 5 Stunden/ Tag gelten. Im Gegenzug soll eine verpflichtende Brotzeit in der Krippe eingeführt werden (siehe hierzu Gebührensatzung).

### **BESCHLUSS Nr. 234:**

Die Gemeinde Adlkofen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am 23.03.2015 gültigen Fassung folgende

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Gemeindecindertagesstätte der  
Gemeinde Adlkofen (Kindertagesstättensatzung)

## **Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen für die Gemeindecindertagesstätte**

### **§ 1 Trägerschaft und Rechtsform**

- (1) Der Gemeinde Adlkofen ist Träger einer Kindertagesstätte mit folgenden Einrichtungen:
  - a) Gemeindecinderkrippe
  - b) Gemeindecindergarten
  - c) Gemeindecinderehort.
- (2) Die Kindertagesstätte wird als öffentliche Einrichtung im Sinne der GO betrieben. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Kindertagesstätte obliegen dem Gemeinde Adlkofen. Für den inneren Betrieb der Kindertagesstätte ist die Kindertagesstättenleitung zuständig und verantwortlich.

### **§ 2 Aufgaben, Elternzusammenarbeit, Kindertagesstättenjahr**

- (1) Die Gemeindecinderkrippe ist eine Einrichtung für Kinder von Beginn des ~~10. Lebensmonats~~ **1. Lebensjahres** bis zum Erreichen des 3. Lebensjahres (Art. 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BayKiBiG).
- (2) Der Gemeindecindergarten ist eine Einrichtung im vorschulischen Bereich. Er dient der Erziehung und Bildung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG).

- (3) Der Gemeindegarten ist eine Einrichtung für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der Volksschulpflicht (Art. 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BayKiBiG).
- (4) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Träger und Eltern wird für jede Einrichtung jährlich aus den Reihen der Personensorgeberechtigten ein Elternbeirat gewählt.
- (5) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit der Elterngespräche wahrzunehmen.
- (6) Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 01. September und endet jeweils am darauf folgenden 31. August.
- (7) An 30 Tagen im Jahr bleibt die Kindertagesstätte geschlossen. Weitere Schließzeiten aus betrieblichen Notwendigkeiten behält sich die Gemeinde Adlkofen ausdrücklich vor. Daneben bleiben bis zu 5 Schließtage für Veranstaltungen (z.B. für Fortbildung) vorbehalten.

### **§ 3 Allgemeine Aufnahmebestimmungen**

- (1) Die erstmalige Aufnahme in die Kindertagesstätte setzt die Anmeldung durch den Personensorgeberechtigten nach der jeweils geltenden Gebührensatzung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen und auf Verlangen Nachweise vorzulegen. Bei der Anmeldung ist die gewünschte Betreuungszeit anzugeben. Bei der Anmeldung ist eine kinderärztliche Untersuchung (altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung) nachzuweisen.
- (2) Die Aufnahme in der Kindertagesstätte erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  - a) Kinder, die im Gebiet der Gemeinde Adlkofen wohnen,
  - b) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend und berufstätig ist,
  - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
  - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
  - e) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.
- (3) Die Aufnahme von nicht im Gebiet der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein im Gebiet der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
- (4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe nach Absatz 2.
- (5) Die Anmeldung erfolgt jeweils im Frühjahr für das kommende Kindertagesstättenjahr. Vom genauen Zeitpunkt der Anmeldungstermine werden die Personensorgeberechtigten alljährlich durch ortsübliche Bekanntmachungen in Kenntnis gesetzt. Eine spätere Anmeldung ist möglich. Sie kann jedoch nur dann Berücksichtigung finden, soweit die Plätze noch nicht vergeben sind.

#### **§ 4 Abwesenheitszeiten/ Krankheit des Kindes**

(1) Das Fernbleiben eines Kindes ist der Kindertagesstättenleitung im Laufe der 1. Stunde der Kernzeit des ersten Fehltagess bekannt zu geben; dabei soll auch der Grund für das Fernbleiben angegeben werden.

**(2) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist. Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstätte vom Personensorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.**

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

#### **§ 5 Ausschluss**

Die Gemeinde kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausschließen:

- a) Kinder, die durch ihr Verhalten den Kindertagesstättenbetrieb ernsthaft stören,
- b) Kinder, für die die Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht oder wiederholt nicht rechtzeitig entrichtet wird,
- c) Kinder, die innerhalb von drei Monaten insgesamt über 5 Tage unentschuldig fehlen
- d) Kinder, bei denen wiederholt und trotz Mahnung festgelegte Bring-, Hol- oder Kernzeiten nicht eingehalten werden oder die gebuchten Betreuungszeiten überschritten werden.

#### **§ 6 Kündigung durch Personensorgeberechtigte**

Die Kündigung durch Personensorgeberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### **§ 7 Ordnungsvorschriften**

(1) Ein Anspruch auf Besuch einer bestimmten Gruppe der Kindertagesstätte besteht nicht. Die Kindertagesstättenleitung kann auch während des Kindertagesstättenjahres aus organisatorischen Gründen die Gruppeneinteilung verändern.

(2) Auf dem gesamten Gelände der Kindertagesstätten herrscht Rauchverbot. Dies gilt auch bei Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten.

#### **§ 8 Kindergartenferien**

**Die Ferien der Kindertagesstätte werden von der Kindergartenleitung jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.**

#### **§ 9 Benutzungsgebühren**

**Für die Benutzung der Gemeindekindertagesstätten werden Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.**

#### **Abschnitt 2 – Gemeindekinderkrippe**

## § 10 Besondere Aufnahmevorschriften

Die Aufnahme in die Krippe erfolgt regelmäßig auf Probe. Die Probezeit beträgt acht Wochen. Innerhalb der Probezeit ist beiderseits eine jederzeitige Kündigung möglich.

## § 11 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Montag bis Donnerstag je 7.00 bis 17.00 Uhr,  
Freitag je 7.00 bis 16.00 Uhr.

(2) Die Kinderkrippe übernimmt die Betreuung des Kindes für die gebuchten Betreuungszeiten.

Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Beginnzeiten erfolgen:

- 7.00 Uhr
- 7.30 Uhr
- 8.00 Uhr
- 8.30 Uhr.

Ein Bringen oder Holen der Kinder während der Kernzeiten ist nicht möglich. Die Kernzeiten werden wie folgt festgelegt: 8.30 – 12.00 Uhr sowie 12.30 bis 14.00 Uhr.

(3) Die Kinderkrippe übernimmt die Betreuung des Kindes für die gebuchte Betreuungszeit. Die Buchungszeit muss mindestens ~~9~~ **12** Wochenstunden betragen und kann auf 3 bis **oder** 5 zusammenhängende Tage aufgeteilt werden. Folgende Betreuungszeiten sind möglich:

**täglich über 2 bis zu 3 Stunden**

täglich über 3 bis zu 4 Stunden

täglich über 4 bis zu 5 Stunden

täglich über 5 bis zu 6 Stunden

täglich über 6 bis zu 7 Stunden

täglich über 7 bis zu 8 Stunden

täglich über 8 bis zu 9 Stunden.

(4) Ab Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes läuft die Betreuung zum 31. August des jeweiligen Jahres aus.

## § 12 Änderungsbuchungen

Änderungsbuchungen sind im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und mit Zustimmung der Krippenleitung bis zum 23. Tag des laufenden Monats jeweils zum nächsten Monatsersten möglich.

## § 13 Mittagessen

**Für Krippenkinder besteht gegen Gebühr die Möglichkeit der Teilnahme am Mittagessen. Bei gebuchten Betreuungszeiten mit mehr als ~~4~~ **5** Stunden täglich ist die Teilnahme verpflichtend.**

## § 14 Ordnungsvorschriften

Die Krippenleitung ist – von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet - schriftlich darüber zu unterrichten, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist. Es dürfen nur volljährige Berechtigte benannt werden. Die Beaufsichtigung der Kinder durch das Krippenpersonal erstreckt sich nur bis zu den festgelegten und bekannt gegebenen Schlusszeiten.



### **Abschnitt 3 – Gemeindekindergarten**

#### **§ 15 Besondere Aufnahmebestimmungen**

- (1) In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben. Soweit Kinder das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Aufnahme bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen von der Kindergartenleitung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zugelassen werden.

#### **§ 15 Besuchszeiten, Buchung**

**(1) Die Besuchszeiten werden wie folgt festgelegt:**

Der Kindergarten ist montags bis donnerstags von 7.00 bis 17.00 und freitags von 7.00 bis 16.00 Uhr geöffnet. Innerhalb dieses Zeitrahmens können wahlweise folgende tägliche durchschnittliche Betreuungszeiten gebucht werden:

- über 3 bis zu 4 Stunden
- über 4 bis zu 5 Stunden
- über 5 bis zu 6 Stunden
- über 6 bis zu 7 Stunden
- über 7 bis zu 8 Stunden
- über 8 bis zu 9 Stunden
- über 9 bis zu 10 Stunden.

Die Buchung dieser Betreuungszeiten kann zu folgenden Beginnzeiten erfolgen:

- 7.00 Uhr
- 7.30 Uhr
- 8.00 Uhr
- 8.30 Uhr.

- (2) Änderungsbuchungen zu Buchungszeiten und Mittagessen sind im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten bis zum 23. Tag des laufenden Monats jeweils zum nächsten Monatsersten möglich; in diesem Fall ist unter Umständen ein Wechsel der besuchten Gruppe erforderlich.
- (3) Am Kindergarten kann gegen Gebühr ein tägliches Mittagessen gebucht werden. Buchungen von Betreuungszeiten über 14.00 Uhr hinaus sind nur bei gleichzeitiger Buchung des Mittagessens möglich. Die Buchung des Mittagessens ist nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Soweit die Anmeldungen zum Mittagessen die vorhandenen Kapazitäten übersteigen, werden Kinder mit langen Buchungszeiten vorrangig behandelt.
- (4) Ein Bringen oder Holen der Kinder während der Kernzeiten ist nicht möglich. Die Kernzeiten wird wie folgt festgelegt: 8.30 – 12.00 Uhr.

#### **§ 16 Kindergartenferien**

**Die Ferien des Kindergartens werden von der Kindergartenleitung jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.**

## **§ 16 Sonstiges**

(1) Die Kinder müssen in Begleitung eines Erwachsenen so pünktlich in den Kindergarten gebracht werden, dass ein Zuspätkommen und eine Störung des Kindergartenbetriebes vermieden wird. Die Personensorgeberechtigten haben auch für ein rechtzeitiges Abholen der Kinder zum Ende der Besuchszeit Sorge zu tragen.

(2) Die Kindergartenleitung ist – von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet - schriftlich darüber zu unterrichten, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist. Es dürfen nur Personen als Berechtigte benannt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind. Die Beaufsichtigung der Kinder durch den Kindergarten erstreckt sich nur bis zu den festgelegten Schlusszeiten.

## **Abschnitt 4 – Gemeindekinderhort**

### **§ 17 Öffnungs- und Buchungszeiten**

- (1) Die Aufnahme erfolgt in der Regel für ein Kindertagesstättenjahr. Nach Austritt aus dem Kindergarten und Aufnahme in die Schule ist eine Neuanschreibung im Hort erforderlich. In den Sommerferien wird der Hort für 3 Wochen geschlossen. Öffnungs- und Schließtage werden vor Beginn des Kindertagesstättenjahres von der Hortleiterin bekannt gegeben. Darüber hinausgehende einzelne Schließtage bleiben vorbehalten und werden von der Hortleitung rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Eine Betreuung ist zu folgenden Zeiten möglich:
  - a) Schultage: 7.00 bis 7.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr.
  - b) Ferientage: Montag - Donnerstag je 7.00 bis 17.00 Uhr, Freitage 7.00 bis 16.00 Uhr.
- (3) Wahlweise können innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten gebucht werden:
  - a) bis zu 10 Stunden / Woche
  - b) bis 15 Stunden / Woche
  - c) bis 20 Stunden / Woche
  - d) bis 25 Stunden / Woche
  - e) bis 30 Stunden / Woche.

Die Betreuung kann wahlweise an drei oder fünf Wochentagen gebucht werden. Die gewählte Betreuungszeit gilt auch in den Ferien.

- (5) Änderungsbuchungen sind im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und mit Zustimmung der Hortleitung jeweils bis zum 23. Tag des laufenden Monats zum nächsten Monatsersten möglich. Für den Monat August ist keine Änderungsbuchung möglich.
- (6) Die Hortbetreuung endet regelmäßig mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres, in dem das Kind die vierte Klasse beendet. Soweit ausnahmsweise anschließend noch eine Betreuung gewünscht wird, ist eine nochmalige Anmeldung erforderlich.

### **§ 18 Vorübergehende Abmeldung**

**Wird für ein Kind eine längere Erkrankung oder ein dadurch bedingter Kur- und Erholungsaufenthalt nachgewiesen, so kann für jeden vollen Monat (mindestens 30**

**zusammenhängende Kalendertage) eine vorübergehende Abmeldung vom Hortbesuch vorgenommen werden. Diese darf insgesamt drei Monate nicht überschreiten.**

### **§ 19 Mittagessen**

**Für Hortkinder kann gegen Gebühr ein Mittagessen gebucht werden.**

## **Abschnitt 5 – Zeitliche Geltung**

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung Satzung vom 08.07.2014 außer Kraft.

**ABSTIMMUNG: 16:0 angenommen**

## **7. Neufassung der Gebührensatzung zur Kindertagesstättensatzung**

Die Änderungsvorschläge sind mit der KiTa-Leitung abgestimmt und sollten ab dem nächsten KiTa-Jahr (01.01.2015) gelten.

Die Änderungen sind rot angedruckt; wegfallende Vorschriften sind durchgestrichen.

Vorschläge:

§ 4, § 10: Es wird vorgeschlagen, im Krippenbereich eine Brotzeitgebühr einzuführen. Die Brotzeit wird bisher von zuhause mitgenommen. Aus pädagogischen Gründen sollen alle Kinder die gleiche Speise erhalten. Die Beschaffung und die Ausgabe erfolgt durch das KiTa-Personal.

§ 9: In den Nachbargemeinden wird bei Kindern, die das 3. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kita-Jahres die (höhere) Krippengebühr verlangt. Die Angleichung sollte erfolgen; für die Krippenbetreuung ist deutlich mehr Personal als im Kindergartenbereich erforderlich.

Für die neu vorgeschlagene Gebührenstaffel 2 – 3 Stunden täglich wird eine Gebühr mit 116,-- € vorgeschlagen.

Gebührenhöhe: Der Tarifvertrag im öffentlichen Dienst läuft bis 28.2.2016. Insoweit wird die Prüfung einer Gebührenanpassung ab 1.9.2016 vorgeschlagen; in diese kann auch eine Personalkostenerhöhung ab 1.3.2016 einberechnet werden.

## **BESCHLUSS Nr. 235:**

**Die Gemeinde Adlkofen erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der zum Zeitpunkt des Satzungserlasses am 23.03.2015 gültigen Fassung folgende**

**Gebührensatzung für die Gemeindekindertagesstätte der  
Gemeinde Adlkofen**

## **Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für den Besuch der Gemeindekindertagesstätte Gebühren nach dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des in der Gemeindecindertagesstätte untergebrachten Kindes bzw. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit, Anmeldegebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte, im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig. Die Zahlung erfolgt regelmäßig durch Bankabbuchung.
- (3) Mit jeder Umbuchung zu Betreuungszeit und Mittagessen entsteht eine Umbuchungsgebühr. Diese beträgt 10,-- und ist am 15. des auf die Umbuchung folgenden Monats zur Zahlung fällig.

### **§ 4 Gebührenarten**

Neben der Anmeldegebühr (§ 3 Absatz 3) werden folgende laufende Gebühren erhoben:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Getränkegeld
- c) Essensgeld
- d) Spielgeld
- e) Umbuchungsgebühr
- f) Brotzeitgebühr.**

### **§ 5 Benutzungsgebühr, Ermäßigungen**

- (1) Die Benutzungsgebühr nach Abschnitten 2 bis 4 dieser Satzung wird für 12 Monate (September bis August des Folgejahres) erhoben. Sie ist auch für angefangene Monate in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht entfällt für volle Kalendermonate, in denen das Kind nachweislich wegen Krankheit die Einrichtung nicht besuchen kann.
- (3) Soweit gleichzeitig zwei Kinder einer Familie die Gemeindecindertagesstätte der Gemeinde besuchen, wird die jeweils niedrigste Benutzungsgebühr um 30 % ermäßigt. Soweit gleichzeitig drei oder mehr Kinder einer Familie die Gemeindecindertagesstätte der Gemeinde besuchen, werden nur die beiden jeweils höchsten Benutzungsgebühren erhoben.

### **§ 6 Getränkegeld**

Für die Monate September bis August des Kindertagesstättenjahres wird für jeden angefangenen Monat für alle Kinder ein Getränkegeld in Höhe von monatlich 2,50 € erhoben.

### **§ 7 Essensgeld**

- (1) Für die Monate September bis Juli des Kindertagesstättenjahres wird für jeden angefangenen Monat für jedes Kind, für das Mittagessen gebucht ist, ein Essensgeld erhoben.
- (2) Das Essensgeld beträgt monatlich
  - für Krippenkinder ~~bis zum 3. Lebensjahr~~ bei Betreuung an 3 Wochentagen 22,50 €
  - für Krippenkinder ~~bis zum 3. Lebensjahr~~ bei Betreuung an 5 Wochentagen 45,-- €
  - für Kindergartenkinder ~~und Krippenkinder ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres~~ 45,-- €.
- (3) Bei Krankheit des Kindes wird das Essensgeld auf Antrag ab der zweiten Abwesenheitswoche zurückerstattet. Voraussetzung ist eine lückenlose rechtzeitige Mitteilung der Erkrankung des Kindes an die Kindertagesstätte.

## § 8 Spielgeld

Für die Monate September bis August des Kindertagesstättenjahres wird für jeden angefangenen Monat für Werk- und Verbrauchsmaterialien ein Spielgeld in Höhe von monatlich 3,-- € erhoben.

### **Abschnitt 2 – Gemeindekinderkrippe**

#### § 9 Benutzungsgebühr Gemeindekinderkrippe

Für Kinder in der Gemeindekinderkrippe ~~und Kinder im Gemeindekindergarten, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben~~, bemisst sich die monatliche Gebühr nach der gebuchten Betreuungszeit. Die Gebühr beträgt bei

- **täglich über 2 bis zu 3 Stunden 116,-- € / Monat**
- täglich über 3 bis zu 4 Stunden 134,-- € / Monat
- täglich über 4 bis zu 5 Stunden 152,-- € / Monat
- täglich über 5 bis zu 6 Stunden 170,-- € / Monat
- täglich über 6 bis zu 7 Stunden 188,-- € / Monat
- täglich über 7 bis zu 8 Stunden 206,-- € / Monat
- täglich über 8 bis zu 9 Stunden 224,-- € / Monat.

Ab dem Beginn des **Kindertagesstättenjahres, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat**, ~~Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres~~ bemisst sich die Gebühr nach **§ 11**.

#### **§ 10 Brotzeitgebühr**

**Für Krippenkinder ist die Buchung einer Brotzeit verpflichtend. Die Gebühr beträgt**

- **bei Betreuung an 3 Wochentagen 3,-- € monatlich**
- **bei Betreuung an 5 Wochentagen 5,-- € monatlich.**

### **Abschnitt 3 – Gemeindekindergarten**

#### § 11 Benutzungsgebühren Gemeindekindergarten

Die monatliche Benutzungsgebühr für Kinder ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres bemisst sich nach der gebuchten Betreuungszeit. Die Gebühr beträgt bei einer täglichen durchschnittlichen Betreuungszeit von

- über 3 bis zu 4 Stunden 66,-- € / Monat
- über 4 bis zu 5 Stunden 75,-- € / Monat
- über 5 bis zu 6 Stunden 84,-- € / Monat
- über 6 bis zu 7 Stunden 93,-- € / Monat
- über 7 bis zu 8 Stunden 102,-- € / Monat
- über 8 bis zu 9 Stunden 111,-- € / Monat
- über 9 bis zu 10 Stunden 120,-- € / Monat.

(2) Staatliche Gebührenübernahmen für Vorschulkinder werden direkt mit der zu zahlenden Benutzungsgebühr verrechnet. Soweit die Gebührenübernahme – z.B. wegen Geschwisterermäßigungen – die Gebühr nach Absatz 1 übersteigt, verbleibt die höhere staatliche Übernahme bei der Gemeinde.

### **Abschnitt 4 – Gemeindekinderhort**

#### § 12 Benutzungsgebühren Gemeindekinderhort

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr für Kinder im Gemeindekinderhort beträgt

- bei Buchungen bis 10 Stunden / Woche: 50,-- € / Monat
- bei Buchungen bis 15 Stunden / Woche: 62,-- € / Monat
- bei Buchungen bis 20 Stunden / Woche: 74,-- € / Monat
- bei Buchungen bis 25 Stunden / Woche: 86,-- € / Monat
- bei Buchungen bis 30 Stunden / Woche: 94,-- € / Monat.

## **Abschnitt 5 – Zeitliche Geltung**

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Kindergartensatzung vom 08.07.2014 außer Kraft.

**ABSTIMMUNG: 16:0 angenommen**

#### **8. Freiwillige Feuerwehr Reichlkofen**

- Bestätigung der Bestellung erster und zweiter Feuerwehrkommandant

#### **BESCHLUSS Nr. 236:**

Der Gemeinderat beschließt, dass Herr Johann Eppeneder jun., Armannsberg 8, 84166 Adlkofen als 1. Kommandant der FFW Reichlkofen (Wahl am 22.02.2015) gemäß Art. 8 Abs. 2 BayFwG bestätigt wird. Das Amt des Kommandanten wird ihm ab sofort mit allen Rechten und Pflichten übertragen.

Der Gemeinderat beschließt, dass Herr Benedikt Bachner, Obermusbach 1, 84166 Adlkofen als stellvertretender Kommandant der FFW Reichlkofen (Wahl am 22.02.2015) gemäß Art. 8 Abs. 2 BayFwG bestätigt wird. Das Amt des Kommandanten wird ihm ab sofort mit allen Rechten und Pflichten übertragen.

**ABSTIMMUNG: 16:0 angenommen**

#### **9. Antrag GRin Christa Passek zu Gehölzpflegemaßnahmen**

Der Antrag wurde an alle Gemeinderatsmitglieder verschickt.

#### **BESCHLUSS Nr. 237:**

Der Gemeinderat beschließt, dass die Bauhofmitarbeiter auch praktisch auf dem Gebiet der Heckenpflege geschult werden. Die Schulung erfolgt vor Ort an der Hecke von Herrn Norbert Eberl und wird von einem Fachmann der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt.

**ABSTIMMUNG: 14:2 angenommen**

#### **10. Genehmigung der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates vom 09.02.2015 und 02.03.2015**



## **11. Bekanntgabe von Beschlüssen, deren Geheimhaltungsgrund entfallen ist**

Beschluss vom 09.02.2015:

Folgende Spenden werden angenommen:

Blindenwerkstätte Wunsiedel GmbH: Sachspende (Handtücher) für Kinderkrippe im Wert von 143,40 €

Kirchenverwaltung Adlkofen: 25,00 € für Kinderkrippe

Fa. Baumann: 100,00 € für Kinderkrippe

Ing. Büro Hampp: 100,00 für Kinderkrippe

Hattenkofer Robert: 100,00 Büchergutschein Pustet für Kinderkrippe

Fa. Hammer, Vilsbiburg: 100,00 € Einkaufsgutschein für Kinderkrippe

Kath. Arbeitnehmerbewegung: 1.400,00 für Defibrillator Reichlkofen

## **12. Informationen**

- RBO: Anpassung Buskosten auf 3.236,70 € jährlich
- Leader-Förderung: Infoveranstaltung – Vorschläge ggf. einreichen
- Sport- u. Spielgeräteprüfung 2/2015 Schulturnhalle: Art Maßnahmenkatalog wurde von zu prüfender Firma erstellt, beanstandete Dinge wurden beseitigt
- Aufforderung zur Abgabe des Jahresbauprogramms Gewässer III. Ordnung – Maßnahmen werden in den nächsten Tagen abgeschlossen, weitere Maßnahmen können gestellt werden – bitte Gedanken machen;
- Elektronische Medien im Verbund – eMedien Bayern – von Adlkofen bis Zeil am Main Pressemitteilung – hohe Ausleihzahlen
- Außenstart- und -landeurlaub für Ultraleichtflugzeuge wurde verlängert in Wies
- Bevölkerungsstand 30.06.2014 – Adlkofen 3905 Einwohner (laut Einwohnermeldeamt tatsächlich: 4256 Einwohner)
- Pflege Gemeindearchiv - Dank an Frau Maria Schloder und Herrn Georg Oßner
- Spielplatz Günzkofen: Gartenbauverein würde gern eine Kunst-Eisstockbahn in Eigenregie errichten
- Straßenschäden: kleinere Maßnahmen werden selber erledigt, für größere Maßnahmen ermittelt gerade Ing. Lichtenecker Kostenschätzungen – ggf. noch weitere Straßen melden; GRin John: Schloßstraße Deutenkofen – 1. Bgm. Maurer erklärt, dass die Anlieger diese Maßnahme zu 90% selbst tragen müssen, daher sollte erst eine Besprechung mit den Anliegern stattfinden

## **13. Wünsche und Anfragen**

Ende der öffentlichen Sitzung: 21:45 Uhr.

Adlkofen, 27.05.2015

Rosa-Maria Maurer  
1. Bürgermeisterin

Katrin Satzl  
Schriftführerin